



LEITFADEN FÜR IN DER
AKTUELLEN PHASE DER

COVID-19 PANDEMIE

IN DEN SCHULEN ZU TREFFENDE
MAßNAHMEN

04.03.2022

IN DER AKTUELLEN PHASE DER COVID-19-PANDEMIE IN DEN SCHULEN ZU TREFFENDE MAßNAHMEN

An dem durch die COVID-19-Pandemie nunmehr angelangten Punkt, an dem sich die Auswirkungen der Pandemie verringert haben, der Anteil der Geimpften deutlich gestiegen ist, die Pandemie inzwischen weniger Einfluss auf das gesellschaftliche Leben hat, ist es wichtig, dass die getroffenen Maßnahmen in unserem Land wie auch auf der ganzen Welt nicht in Form von gesellschaftsweiten Einschränkungen, sondern auf individueller Ebene umgesetzt werden. Als Ministerium für Nationale Bildung haben wir nach den Beschlüssen des Gesundheitsministeriums und des Wissenschaftsausschusses die Verfahren in Bezug auf Kontaktpersonen und Absonderung in Schulen angepasst.

Allgemeine Regeln

- Es wird empfohlen, dass das gesamte Personal, die Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern haben, wie zum Beispiel die Lehrkräfte, das Schulpersonal, die Kantinenmitarbeiter, das Personal der Schulbusse, usw. vollständig geimpft sind.
- Es wird empfohlen, dass auch die Personen, die mit den Schülerinnen und Schülern im gleichen Haushalt leben, geimpft, insbesondere vollständig geimpft sind.
- In allen Schulen werden von dem Ministerium für Nationale Bildung Masken in ausreichender Anzahl zur Nutzung bei Bedarf durch die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte und das Personal zur Verfügung gestellt.
- Es sollte veranlasst werden, dass innerhalb der Schule, in gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten, Klassenräumen, Lehrerzimmern Entsorgungsbehälter für gebrauchte Masken stehen und diese täglich geleert werden.
- Die Krankheits- oder Risikosituationen der Schüler und des Personals werden anhand der Datensynchronisation zwischen dem Ministerium für Nationale Bildung und dem Gesundheitsministerium überwacht und notwendige Meldungen erfolgen an die Schulen.
- In der Seminarwoche wird eine Schulung durchgeführt, welche die Infektionskontrolle sowie die Bedingungen zum Betreten der Schule umfasst. Und seitens eines durch die Schulleitung zu bestimmenden Beauftragten erfolgen die Umsetzung dieses Programms und die Überwachung der getroffenen Maßnahmen.

I. Medizinische Maske

Die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler sowie das weitere Personal der an das Ministerium für Nationale Bildung gebundenen Schulen sowie die Besucher und Eltern müssen auf dem Schulhof im Freien keine Maske tragen.

- a. Alle Schülerinnen und Schüler der an das Ministerium für Nationale Bildung gebundenen Schulen müssen in die geschlossenen Räumlichkeiten und Klassenräume innerhalb der Schule mit einer Maske kommen; Kinder mit einer entwicklungsbedingten Behinderung

oder Kinder, die Schwierigkeiten in Bezug auf das Tragen einer Maske haben, können von dieser Pflicht befreit werden.

- i. Es sollte veranlasst werden, dass die Masken für die Kinder von der Größe her passend sind.
 - ii. Es sollte veranlasst werden, dass innerhalb der Schule Reservemasken vorrätig gehalten werden, damit durchfeuchtete Masken gewechselt werden.
 - iii. Für Schülerinnen und Schüler, die keine Maske tragen können, für Kinder, die aufgrund von entwicklungsbedingten Störungen oder aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können (die mittels eines ärztlichen Attestes diesbezüglich registriert sind) sollte, wenn möglich, das Tragen eines Gesichtsschutzes veranlasst werden.
 - iv. Es wird empfohlen, dass in Fällen, in denen ein sehr enger Kontakt erforderlich ist, zusammen mit einer Maske auch ein Gesichtsschutz getragen wird.
- b. Die Lehrkräfte sollten ab dem Betreten der geschlossenen Räumlichkeiten der Schule eine Maske tragen, unbeachtet dessen, ob sie geimpft sind oder nicht.
- i. Es wird empfohlen, dass Lehrkräfte zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden die Maske wechseln, sofern sie in verschiedenen Klassen unterrichten.
 - ii. Es sollte veranlasst werden, dass die sich in den Lehrerzimmern oder in anderen gemeinschaftlich genutzten geschlossenen Räumlichkeiten aufhaltenden Personen, einschließlich der Geimpften immer eine Maske tragen.
 - iii. Es ist darauf zu achten, dass das Essen und Trinken möglichst zeitlich versetzt erfolgt.
- c. Weiteres Personal
- i. Das weitere Personal sollte während des Aufenthaltes in den geschlossenen Räumlichkeiten der Schule und in jedem schulischen Umfeld, unbeachtet dessen, ob geimpft oder nicht, immer eine Maske tragen.
 - ii. Das weitere Personal sollte im Falle, dass die Maske durchfeuchtet ist, eine neue Maske aufsetzen.
- d. Eltern und Besucher
- i. Während der Pandemiezeit sollte es den Eltern und Besuchern soweit möglich nicht gestattet werden, die Schule, einschließlich des Schulhofes, zu betreten.
 - ii. Auf dem Schulhof besteht keine Maskenpflicht. In Fällen, in denen das Betreten der geschlossenen Räumlichkeiten der Schule erforderlich ist, sollte veranlasst werden, dass Eltern und Besucher eine Maske tragen.

III. Lüftung der Klassenräume

- a. Während des Unterrichts sollten die Klassenfenster so lange wie möglich so offen gelassen werden, dass dadurch keine Gefahr entsteht (durch Ergreifung jeglicher Vorkehrungen gegen das Herunterstürzen oder gegen jede Art von traumatischen Ereignissen) und es sollte für eine natürliche Lüftung gesorgt werden.
- b. Es sollte veranlasst werden, dass in den Pausen soweit möglich alle Schülerinnen und Schüler ins Freie gehen, die Fenster und Türen der Klassenräume auf die Weise vollständig geöffnet werden, dass eine Zugluft entsteht, und die Klassenräume so mindestens 10 Minuten gelüftet werden.
- c. Es sollte veranlasst werden, dass die Fenster in den gemeinschaftlich genutzten geschlossenen Räumlichkeiten der Schule immer offen bleiben und/oder solche Räumlichkeiten so gelüftet werden, dass soweit möglich Außenluft hereinströmt.
- d. Für Gebäude mit einer zentralen Lüftungsanlage:
 - i. Die Lüftung sollte so eingestellt werden, dass wenn möglich eine 100 %ige Luftzirkulation gewährleistet wird.
 - ii. Die Instandhaltung und der Filteraustausch der Lüftungsanlagen sollten fristgerecht erfolgen.
 - iii. Die Lüftungsanlage sollte mit der geringstmöglichen Geschwindigkeit betrieben werden.
 - iv. In Bereichen, wo dies möglich ist, sollte veranlasst werden, dass die Fenster geöffnet werden, auch wenn die Lüftungsanlage eingeschaltet ist.

IV. Abstand im schulischen Umfeld

- a. Es sollte veranlasst werden, dass die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte und das weitere Personal auf dem Schulhof und dessen Umgebung auf den physischen Abstand achten.
- b. Damit in den Pausen auf dem Schulhof keine Personenanhäufungen entstehen, sollten die Pausen unter Beachtung der physischen Kapazität und der Schülerzahl der Schule so geplant werden, dass sie zeitlich versetzt abgehalten werden.
- c. Es sollte veranlasst werden, dass darauf geachtet wird, dass auf dem Schulhof der Abstand zwischen den Schülerinnen/Schülern dem physischen Abstand entspricht.
- d. Es können die erforderlichen Regelungen vorgenommen werden, damit beim Betreten und Verlassen der Schule sowie in den Pausen der physische Abstand gehalten wird.
 - i. Es sollte so eine Planung vorgenommen werden, dass das Zusammenkommen von Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Klassen auf das Mindeste beschränkt wird.

- ii. Wenn die Zeiten des Betretens und des Verlassens der Schule nicht verändert werden können, sollten die Zeiten des Unterrichtsbeginns und der Pausen so geplant werden, dass das Zusammenkommen von Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Klassen auf das Mindeste beschränkt wird.
- e. Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler im Klassenraum sollte so gestaltet werden, dass ihre Gesichter in die gleiche Richtung schauen.
- f. Bei der Festlegung des Abstandes zwischen den Schülerinnen und Schülern sollte durch die Schulleitung unter Beachtung der Zahl der Klassenräume und Schüler/innen in der Schule eine dem physischen Abstand entsprechende Regelung vorgenommen werden.
- g. In Regionen, in denen die Inzidenz und die Ansteckungsgefahr hoch sind oder die Fallzahlen plötzlich ansteigen, sollten notwendige Maßnahmen unter der Koordination der Stadt- und Bezirksgesundheitsdirektionen getroffen werden.
- h. Die Verpflegungszeiten sollten unter Beachtung der physischen Kapazität der Schule so angesetzt werden, dass sie auf verschiedene Zeiten verteilt stattfinden, und es sollte veranlasst werden, dass die Verpflegung außerhalb des Klassenraums, wenn möglich im Freien oder wenn nicht möglich, in offenen Bereichen der Schule, die groß sind, eine hohe Deckenhöhe besitzen und gelüftet werden können, erfolgt.

IV. Dauer der Unterrichtsstunden

Es wird angebracht sein, die Dauer der Unterrichtsstunden unter Beachtung der Raumgröße und der Zahl der Schüler so zu planen, dass sie 40 Minuten nicht überschreitet.